

# **Gemeinde Simmelsdorf**



## **Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Simmelsdorf**

**GR/2019/004**

**Dienstag, 30. Juli 2019**

**Rathaus Sitzungssaal**

**Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:30 Uhr**

Tagesordnung öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.07.2019, öffentlicher Teil
- 2 Breitbandausbau Simmelsdorf; Verlegung von Glasfaserkabeln in den Ortsteilen Winterstein, Sankt Helena und Ittling, Vertragsunterzeichnung mit der Fa. Bisping und Bisping, Lauf a. d. Pegnitz
- 3 Gewerbegebiet Bartäcker II, Simmelsdorf
- 3 a) Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 17
- 3 b) Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan
- 4 Allgemeines Wohngebiet Am Marterl, Simmelsdorf; Bebauungsplan Nr. 18
- 4 a) Aufstellungsbeschluss
- 4 b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 5 Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Au
- 5 a) Aufstellungsbeschluss
- 5 b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 6 Außenbereichssatzung Am Kreuzfelsen, Großengsee-Ost
- 6 a) Aufstellungsbeschluss
- 6 b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 7 Bebauungsplan Nr. 16 „Ehemaliges Caritasgelände Hüttenbach“; Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Träger öffentlicher Belange
- 7 a) Landratsamt Nürnberger Land, Schreiben vom 28.06.2019
- 7 b) Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 26.06.2019
- 7 c) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Nürnberg, Schreiben vom 11.06.2019
- 7 d) Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 28.05.2019
- 8 Bebauungsplan Nr. 16 "Ehemaliges Caritasgelände Hüttenbach"; Satzungsbeschluss
- 9 Einbeziehungssatzung „Osternoher Weg“, Simmelsdorf; Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger während der Auslegung und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- 9 a) Landratsamt Nürnberger Land, Schreiben vom 28.06.2019
- 9 b) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Nürnberg, Schreiben vom 11.06.2019
- 9 c) Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, Schreiben vom 28.05.2019

- 9 d) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München, Schreiben vom 11.06.2019
- 9 e) Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 28.05.2019
- 9 f) Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 26.06.2019
- 10 Einbeziehungssatzung "Osternoher Weg", Simmelsdorf; Satzungsbeschluss
- 11 Errichtung eines Betriebshofes mit Büroräumen und Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Flurnummer 338/7, Gemarkung Simmelsdorf, Bartäcker 1; Antragsteller: Firma: Erdbau Otzmann GmbH bzw. Immobilien Otzmann GmbH, Heroldsberg, Vorstellung der Baupläne, Information
- 12 Bauausschusssitzung vom 17.07.2019; Behandlung weiterer öffentlicher Tagesordnungspunkte, Beratung, ggf. Beschlussfassung
- 12 a) Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 17/10, Gemarkung Simmelsdorf, Anwesen Brandstraße 8; Stellungnahme der Gemeinde Simmelsdorf
- 12 b) Straßenbeleuchtung Simmelsdorf; Errichtung einer Straßenbeleuchtung am Anwesen Winterstein 9, Antragstellerin S. F., Simmelsdorf
- 12 c) Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 475/4, Gemarkung Diepoltsdorf, Anwesen Achtelstraße 1; Antragsteller: J. H., Lauf a. d. Pegnitz
- 13 Katholische Kirchenstiftung Mariä Heimsuchung Bühl; Zuschussantrag zur Anschaffung einer Sonnenschutzanlage für die Katholische Kindertagesstätte St. Josef Hüttenbach, Haus 1, Beratung, ggf. Beschlussfassung (Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung am 02.07.2019 bereits behandelt.)
- 14 Anfragen
- 14 a) Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden
- 14 b) Ehemaliges Anwesen Am Schloß 12 in Hüttenbach; Sachstandsbericht

Mit Gruß an die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Gemeinderatsmitglieder eröffnet der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Gumann, die Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht erfolgt ist, ebenso ist die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert der Vorsitzende den „Diepoltsdorfern“ für die gelungene 700-Jahr-Feier, die hervorragend durchgeführt wurde. Der Festtag am vergangenen Sonntag war, so der Vorsitzende, ein ganz tolles Fest. Dieser Feststellung schließen sich die Gemeinderatsmitglieder an.

<b>TOP 1      <u>Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.07.2019, öffentlicher Teil</u></b>
--

**Beschluss:**

Die Niederschrift der Sitzung vom 02.07.2019, öffentlicher Teil, wird ohne Einwände genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 2**     **Breitbandausbau Simmelsdorf; Verlegung von Glasfaserkabeln in den Ortsteilen Winterstein, Sankt Helena und Ittling, Vertragsunterzeichnung mit der Fa. Bisping und Bisping, Lauf a. d. Pegnitz**

**Sachvortrag:**

Herr Bisping, Geschäftsführer der Firma Bisping & Bisping GmbH & Co.KG, Lauf, und Erster Bürgermeister Gumann unterzeichnen gemeinsam den Pacht- und Betriebsvertrag über eine passive Breitbandinfrastruktur im Gebiet der Gemeinde Simmelsdorf (Ortsteile Winterstein, Sankt Helena und Ittling). Bei der Vertragsunterzeichnung sind Frau Bisping sowie der Geschäftsführer der Gemeindewerke Simmelsdorf GmbH, Herr Leybold, anwesend. Anschließend stellt Herr Bisping kurz seine Firma vor und erläutert die zukünftige Zusammenarbeit. Er beglückwünscht die Gemeinde, dass diese ihr „eigenes Netz“ im Bereich des Breitbandausbaus aufgebaut habe.

**TOP 3**     **Gewerbegebiet Bartäcker II, Simmelsdorf**

**TOP 3 a)**     **Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 17**

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses vom 17.07.2019.#

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, für das Gebiet „Bartäcker II“ einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes.#

Das Gebiet umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 338/10, 335, 103/24, 331, 333, 415, 416, 418, 419, 419/2, 330/2, 426 Tfl., 425 Tfl. und 421 Tfl, jeweils Gemarkung Simmelsdorf.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 3 b) Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan**

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf Tagesordnungspunkt Nr. 3 der Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses vom 17.07.2019.#

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, nachdem der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes als Gewerbefläche auszuweisen und bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, den mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land, Lauf, vom 22.05.2012 genehmigten Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern (2. Änderung).#

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 4 Allgemeines Wohngebiet Am Marterl, Simmelsdorf; Bebauungsplan Nr. 18**

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses vom 17.07.2019.

Die Fläche schließt an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an und die überbaubare Grundfläche liegt unter 10.000 qm. Die Gemeinde stellt den Bebauungsplan deshalb gem. § 13 b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB auf.

Der Bebauungsplan wird von Herrn Bauernschmitt erläutert. In der Beratung legt der Gemeinderat einstimmig beschlussmäßig fest, dass der erforderliche Stauraum bei Carports mindestens 1 m beträgt (Festsetzung-Nr. C2.2). Weiterhin ist der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplanes dahingehend abzuändern, dass der Kniestock maximal 1 m ab OK Rohdecke betragen darf (Festsetzung-Nr. C1.2). Diese Änderung wird mit einem Abstimmungsergebnis 7:6 beschlossen.

Der Gemeinderat müsste nunmehr sowohl den Aufstellungsbeschluss als auch den Billigungs- und Auslegungsbeschluss in dieser Sitzung fassen.

**TOP 4 a) Aufstellungsbeschluss**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Simmelsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Marterl“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 18 „Am Marterl“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nr. 16/4, Fl.-Nr. 16/7, Fl.-Nr. 16/2, Fl.-Nr. 362, Fl.-Nr. 16/3, Fl.-Nr. 16/8, Fl.-Nr. 79/13, Fl.-Nr. 79/7 Tfl., Fl.-Nr. 388 Tfl. und Fl.-Nr. 970/8 Tfl., jeweils Gemarkung Simmeldorf.

Erfordernis und Ziele der Planung:

Die Gemeinde Simmeldorf möchte aufgrund aktueller Nachfrage im Ortsteil Simmeldorf weiterhin bedarfsgerecht Wohnbauflächen entwickeln.

In der Gemeinde gibt es zwar noch freie Bauflächen, die aber dem Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung stehen. Dem steht weiterhin eine hohe Nachfrage von Bürgern aus der Gemeinde und der Region gegenüber. Die Gemeinde Simmeldorf hat kürzlich das Baugebiet „An der Kreuzkirche“ entwickelt und mit der Tucherstiftung erschlossen. Hier sind bereits alle Grundstücke verkauft und es konnten nicht alle Anfragen befriedigt werden.

Deshalb ist die Ausweisung des Baugebietes erforderlich.

Gem. § 13 b i.V.m. §13 a BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich. Ebenso ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

<b>TOP 4 b) <u>Billigungs- und Auslegungsbeschluss</u></b>
--

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Simmeldorf billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 18 „Am Marterl“ in der Fassung vom 30.07.2019. Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 5      Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Au**

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses vom 17.07.2019.

**TOP 5 a)      Aufstellungsbeschluss**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, eine Satzung über die Festlegung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Au zu erlassen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 446/2, 446/3, 532/2, 447, 447/2, 532/3, 532/4, 532/5, 446 Tfl., 453 Tfl., 532 Tfl., 523/30 Tfl., 514/2 Tfl., 515 Tfl., 516 Tfl., 515 Tfl. Und 539 Tfl., jeweils Gemarkung Simmeldorf.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 5 b)      Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

**Beschluss:**

Der vorliegende Satzungsentwurf des Planungsbüros Team 4, Nürnberg, in der Fassung vom 30.07.2019 über die Festlegung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Au (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Au) wird vom Gemeinderat gebilligt.

Das entsprechende Verfahren ist seitens der Gemeindeverwaltung einzuleiten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 6      Außenbereichssatzung Am Kreuzfelsen, Großengsee-Ost**

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses vom 17.07.2019.

**TOP 6 a)    Aufstellungsbeschluss**

**Sachvortrag:**

Der Gemeinderat beschließt, die Außenbereichssatzung „Großengsee-Ost“ nach § 35 Abs. 3 BauGB zu erlassen. Der Geltungsbereich ist beiliegendem Lageplan zu entnehmen und umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 3, 56/5, 56/6, 56/7, 56/13, 56/4 Tfl., 56/12 Tfl., 4 Tfl. und 3/1 Tfl., jeweils Gemarkung Großengsee.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 6 b)    Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

**Beschluss:**

Der vorliegende Satzungsentwurf des Planungsbüros Team 4, Nürnberg, in der Fassung vom 30.07.2019 für die Außenbereichssatzung „Großengsee-Ost“ wird vom Gemeinderat gebilligt.

Das entsprechende Verfahren ist seitens der Gemeindeverwaltung einzuleiten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 7      Bebauungsplan Nr. 16 „Ehemaliges Caritasgelände Hüttenbach“; Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Träger öffentlicher Belange**

**Sachvortrag:**

Herr Bauernschmitt, Planungsbüro Team 4, Nürnberg, der zu diesem Tagesordnungspunkt geladen ist, trägt die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen, die im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingebracht wurden, vor. Die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen werden wie nachstehend vom Gemeinderat beschlussmäßig behandelt.

Die Auslegung und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 29.05.2019 bis 01.07.2019 statt.

**TOP 7 a) Landratsamt Nürnberger Land, Schreiben vom 28.06.2019**

**Sachvortrag:**

Die Kreisbaumeisterin begrüßt den Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen außerordentlich. Sie hat keine Anmerkungen.

Von Seiten des Immissionsschutzes sollte der Entwurfsverfasser schriftlich bestätigen, dass unter Bezugnahme auf die Ziffer 8 „Immissionsschutz“ die Annahmen der Gemeinde zutreffen. In den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich und rechtlich keine problematische Tierhaltung vorhanden ist. Die erforderlichen Abstände zu den Tierhaltungen werden eingehalten. Die Lärmgrenzwerte gemäß der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutz-VO) bzgl. Sportanlagen und der TA Lärm bzgl. Bauhof werden an den geplanten Wohngebäuden eingehalten. Die DIN 18005 ist nicht zur Beurteilung heranzuziehen.#

Von Seiten des Naturschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Unter 4.2 der textlichen Festsetzungen sollte ergänzt werden, dass ein Rückschnitt nur in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar zulässig ist.#

Die Abteilung Bodenschutz stellt fest, dass Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen für den Planungsbereich nicht bekannt sind. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden mit Hinweis auf die DIN 19731 und den § 12 BBodSchV ausreichend berücksichtigt.#

Die Abteilung Wasserrecht stellt fest, dass Trinkwasserschutzgebiete im Planungsbereich nicht vorhanden sind, ein Oberflächengewässer – die Haunach – ist mehr als 60 m entfernt. Die Berechnung des faktischen Überschwemmungsgebietes wurde berücksichtigt.#

**Beschluss:**

Zur Stellungnahme des Immissionsschutzes beschließt der Gemeinderat, dass keine problematischen Tierhaltungen in den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben bekannt sind. Auch vom Amt für Landwirtschaft werden keine Hinweise auf entsprechende landwirtschaftliche Betriebe vorgebracht. Die Bestätigung hinsichtlich der Einhaltung der Lärmgrenzwerte bzgl. der Sportanlagen und des Bauhofes werden begrüßt.#

Weiterhin wird der Hinweis des Naturschutzes ergänzt.

Die Hinweise der Abteilungen Bodenschutz und Wasserrecht werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 7 b) Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 26.06.2019**

**Sachvortrag:**

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf das faktische (vom IB Köhler, Bad Steben, anscheinend auch ermittelte) Überschwemmungsgebiet der Haunach, einem Gewässer III. Ordnung hingewiesen (Hinweis: in der gewässerkundlichen Karte heißt dieser Gewässerabschnitt nach Zusammenfluss von Grindelbach und Haunach Grindelbach).#

Dieser Hinweis ist gerechtfertigt. Der Vollständigkeit sei hierzu aber erwähnt, dass zumindest dem WWA hierfür keine eigenen, genaueren Daten zur Ausdehnung/Ausprägung des Ü-Gebietes vorliegen (Gewässerabschnitt liegt außerhalb der sogenannten Risikokulisse nach EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, d. h. die Ermittlung und rechtliche Festsetzung ist hier rechtlich nicht zwingend).

Aufgrund der Gewässernähe ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bezgl. der benachbarten Lage zum faktischen und ermittelten Überschwemmungsgebiet wird darauf hingewiesen, dass Hochwasser mit steigenden Grundwasserständen einhergeht. Dies ist bei der baulichen Ausführung der Gebäude zu berücksichtigen. Dauerhafte Grundwasserabsenkung zur Trockenlegung von Gebäuden sind nicht genehmigungsfähig: hier ist auf bauliche Alternativen, z. B. Verzicht der Unterkellerung oder weiße Wanne, zurückzugreifen.

Sofern durch die Bauausführung wasserrechtliche Tatbestände berührt werden (Bauwasserhaltungen, Unterkellerung/Fundamente im Grundwasser), sind die Genehmigungen hierfür min. 6 Monate vor Baubeginn beim Landratsamt Nürnberger Land zu beantragen.

**Beschluss:**

Die Hinweise zu den hohen Grundwasserständen werden berücksichtigt und auf dem Planblatt ergänzt.#

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 7 c) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Nürnberg, Schreiben vom 11.06.2019**

**Sachvortrag:**

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Strombestandsplanauszug besitzt nur informellen Charakter und enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.#

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Wie Sie anhand des beiliegenden Strombestandsplanauszuges ersehen können, befindet sich im innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine erdverlegte 20 kV-Kabeltrasse (nördlicher Bereich).

Diese Kabeltrasse ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten gesichert. Der Schutzstreifen der Kabeltrasse beträgt jeweils 1,00 m beiderseits der Anlagenachse und ist von jeglicher Be- und Überbauung sowie von Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o. ä. freizuhalten. Darüber hinaus dürfen im Bereich der Kabeltrasse keine Arbeiten im Erdreich über eine Tiefe von 0,30 m - ohne unsere vorherige Zustimmung ausgeführt werden.

Die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität kann, nach entsprechenden Netzerweiterungen, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz, sichergestellt werden.

Bei allen Maßnahmen/Bautätigkeiten müssen der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Versorgungsanlagen jederzeit und ungehindert sichergestellt bleiben.

Die Trassenbereiche der Versorgungsanlagen sind von jeglicher Be- und Überbauung, Überschüttung und Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o. ä. freizuhalten.

Im Näherungsbereich der Versorgungsanlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung keine Erdarbeiten über eine Tiefe von 0,30 m bzw. Geländeänderungen ausgeführt werden.

Im Trassenbereich der Versorgungsanlagen dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Planungsvorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Abschließend bitten wir Sie, zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. im Näherungsbereich unserer Anlagen, möglichst frühzeitig in den weiteren Verfahrensablauf mit eingebunden werden.

**Beschluss:**

Für die vorhandene Kabeltrasse wird im Bebauungsplan ein Leitungsrecht mit einer Breite von insgesamt 2 m festgesetzt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 7 d) Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 28.05.2019**

**Sachvortrag:**

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.#

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung beachtet.#

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 8      Bebauungsplan Nr. 16 "Ehemaliges Caritasgelände Hüttenbach";  
Satzungsbeschluss**

**Sachvortrag:**

Satzungsbeschluss

Nachdem die eingebrachten Bedenken und Anregungen während der Auslegung geprüft und behandelt worden waren, schlägt der Vorsitzende vor, den Bebauungsplan zur Satzung zu beschließen. Insoweit wird nachstehendes Ortsrecht beschlossen:

Die Gemeinde Simmelsdorf erlässt gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), sowie des Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), folgende

Satzung  
zum Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet „Ehemaliges Caritasgelände“

§1

Der vom Planungsbüro Team 4, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, gefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 16 mit Begründung für das Gebiet „Ehemaliges Caritasgelände“ in der Fassung der Ausarbeitung vom 30.07.2019 wird gemäß § 10 BauGB zur Satzung beschlossen.

§2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 16 (Ehemaliges Caritasgelände) in der Fassung der Ausarbeitung vom 30.07.2019.

### §3

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

<b>TOP 9</b>	<b><u>Einbeziehungssatzung „Osternoher Weg“, Simmelsdorf; Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger während der Auslegung und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</u></b>
--------------	--

#### **Sachvortrag:**

Herr Bauernschmitt, Planungsbüro Team 4, Nürnberg, der zu diesem Tagesordnungspunkt geladen ist, trägt die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen, die im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingebracht wurden, vor. Die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen werden wie nachstehend vom Gemeinderat beschlussmäßig behandelt.

Die Auslegung und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 29.05.2019 bis 01.07.2019 statt.

<b>TOP 9 a)</b>	<b><u>Landratsamt Nürnberger Land, Schreiben vom 28.06.2019</u></b>
-----------------	---

#### **Sachvortrag:**

Die Kreisbaumeisterin hat keine Anmerkungen.

Seitens des Immissionsschutzes kann der Satzung gegenwärtig noch nicht zugestimmt werden. Zunächst sollte gutachtlich geklärt werden, dass der dortige Lagerplatz usw. auf Fl. Nr. 284/1 keine Nachteile in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht durch die Planung der Gemeinde haben wird. #

Hinsichtlich Verkehrslärm (BAB A9) ist folgender Hinweis in das Textblatt der Satzung aufzunehmen: „Mit dem Bauantrag ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die Autobahnlärmimmissionen und Schienenlärmimmissionen die zulässigen Lärmwerte „Innen“ gemäß der DIN 4109 – Schallschutz bei Hochbau – eingehalten werden. Der Entwurfsverfasser wird auf Art. 51 BayBO hingewiesen“.

Seitens des Naturschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da sich die Kompensationsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde Simmelsdorf befindet, ist eine dingliche Sicherung erforderlich. Die Satzung darf daher erst in Kraft treten, wenn die Kompensationsmaßnahmen mittels einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit Reallast gesichert werden. #

Die Abteilung Bodenschutz stellt fest, dass Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen für den Planungsbereich nicht bekannt sind. #

Die Abteilung Wasserecht stellt fest, dass Oberflächengewässer oder Trinkwasserschutzgebiete im Planungsbereich nicht vorhanden sind. #

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Hinweis des Immissionsschutzes zum bestehenden Lagerplatz zur Kenntnis zu nehmen. Dieser hat nur eine untergeordnete Bedeutung und ist hinsichtlich der Immissionen aus Sicht der Gemeinde nicht erheblich. Es handelt sich um genehmigungsfreie Gewächshäuser im Außenbereich. Der bestehende kleinflächige Lagerplatz südlich der Fl.Nr. 284/1 hat nur sehr untergeordnete Bedeutung und Nutzung ausschließlich tagsüber. Die geplante Bebauung rückt nicht näher an den Lagerplatz heran als die bestehende Wohnbebauung. Der vorgeschlagene Hinweis zum Verkehrslärm wird auf dem Planblatt ergänzt.

Die Hinweise der Abteilungen Naturschutz, Bodenschutz und Wasserecht werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 9 b) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Nürnberg, Schreiben vom 11.06.2019**

**Sachvortrag:**

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Strombestandsplanauszüge besitzen nur informellen Charakter und enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. #

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität kann, nach entsprechenden Netzerweiterungen, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz, sichergestellt werden.

Bei allen Maßnahmen/Bautätigkeiten müssen der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Versorgungsanlagen jederzeit und ungehindert sichergestellt bleiben.

Die Trassenbereiche der Versorgungsanlagen sind von jeglicher Be- und Überbauung, Überschüttung und Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o. ä. freizuhalten.

Im Näherungsbereich der Versorgungsanlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung keine Erdarbeiten über eine Tiefe von 0,30 m bzw. Geländeänderungen ausgeführt werden.

Im Trassenbereich der Versorgungsanlagen dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Wie Sie anhand des beiliegenden Strombestandsplanauszuges ersehen können, befindet sich innerhalb der externen Ausgleichsfläche, Fl. Nr. 958 der Gemarkung Oberndorf, eine erdverlegte 20 kV-Kabeltrasse.

Diese Kabeltrasse ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten gesichert. Der Schutzstreifen der Kabeltrasse beträgt jeweils 1,00 m beiderseits der Anlagenachse und ist von jeglicher Be- und Überbauung sowie von Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o. ä. freizuhalten. Darüber hinaus dürfen im Bereich der Kabeltrasse keine Arbeiten im Erdreich über eine Tiefe von 0,30 m – ohne unsere vorherige Zustimmung – ausgeführt werden.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Planungsvorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.#

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 9 c) Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, Schreiben vom 28.05.2019**

**Sachvortrag:**

Seitens der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth – bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände.#

Unabhängig davon teilen wir Ihnen jedoch mit, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder anderen Emissionen geltend gemacht werden können.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 9 d) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München, Schreiben vom 11.06.2019**

**Sachvortrag:**

Gegen o. g. Einbeziehungssatzung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.#

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 9 e) Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 28.05.2019**

**Sachvortrag:**

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.#

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 9 f) Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 26.06.2019**

**Sachvortrag:**

Altlasten/Altablagerungen

Rund 150 m südöstlich des Planungsgebietes und rund 50 m südlich der Ausgleichsfläche sind Altablagerungen bekannt.

Entwässerung

Die Einbeziehungssatzung sieht die Umwidmung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Wohnbauflächen vor. Die zusätzlichen Bauflächen sind jedoch im abwassertechnischen Entwurf vom 23.03.2015 nicht enthalten.

Die Unterlagen enthalten keine Angaben bezüglich der Entwässerung dieser zusätzlichen Baugebiete/-flächen.

Hinsichtlich der Erschließungsplanung sehen wir uns daher veranlasst auf folgendes hinzuweisen:

Der o. g. abwassertechnische Entwurf ist hinsichtlich der geänderten Randbedingungen fortzuschreiben. Bei Ausweisung weiterer Baugebiete, die nicht im o. g. abwassertechnischen Entwurf enthalten sind, müssten auch die zugehörigen Mischwasserbehandlungsanlagen überrechnet werden.

Nach § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Folge ist, dass Neubaugebiete grundsätzlich nur noch im Trennverfahren zu entwässern sind. Nach § 55 WHG ist das primäre Ziel, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern. Wenn keine Versickerung erfolgen kann, so ist dies nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

Die Gemeinde Simmelsdorf hat dafür Sorge zu tragen, dass neben der Schmutzwasserableitung auch eine den Anforderungen entsprechende Beseitigung des Regenwassers sichergestellt wird und im Rahmen der Bauleitplanung die wasserwirtschaftlichen Belange prüft und in einer rechtsverbindlichen Entwässerungskonzeption darlegt.

Neubauf Flächen können erst ausgewiesen werden, wenn eine nach den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt und nachgewiesen wird.

Wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt wird, müssen natürlich die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und beachtet werden.

Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren Grundwasserflurabstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden. Über ein Baugrundgutachten ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu prüfen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden.

Unterirdische Versickerungsanlagen können nur in stark eingeschränkten Einsatzbereichen, z. B. für unproblematische Dachflächen in Wohngebieten oder vergleichbaren Gewerbegebieten mit geringer Luftverschmutzung toleriert werden. Zum Schutze des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist unterirdischen Versickerungsanlagen in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.

Bei einer evtl. geplanten Versickerung von Regenwasser auf den jeweiligen Grundstücken ist zu prüfen, ob die zu entwässernden Flächen (wenig belastetes Niederschlagswasser von gering und mittel belasteten Siedlungs- und Dachflächen) die Kriterien der NWFreiV mit den zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) erfüllen und keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Die erlaubnisfreie Versickerung von Dachflächenwasser setzt voraus, dass die Niederschlagswässer nicht von metallgedeckten Bedachungen zum Abfluss kommen. In Einbeziehungssatzungen sollten deshalb durch eine entsprechende Festsetzung metallgedeckte Bedachungen untersagt werden.

Die Maßgaben an die Vorbehandlung des Niederschlagswassers sind zu beachten. Flächen, die nicht nach NWFreiV und TRENGW betrachtet werden können, sind im Wasserrechtsverfahren nach Merkblatt DWA-M153 zu beurteilen, dabei können belastungsorientiert bestimmte Arten von Behandlungsanlagen gefordert werden.

Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen, insbesondere bei oberhalbliegenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die notwendige Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes wird im Rahmen der Begründung ergänzt. Das gleiche gilt für die Hinweise zur Versickerung.#

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 10     Einbeziehungssatzung "Osternoher Weg", Simmelsdorf; Satzungsbeschluss**

**Beschluss:**

Nachdem die eingebrachten Bedenken und Anregungen während der Auslegung geprüft und behandelt worden waren, beschließt der Gemeinderat nachstehende

Satzung der Gemeinde Simmelsdorf über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Simmelsdorf (Einbeziehungssatzung „Osternoher Weg“)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Simmelsdorf folgende Satzung:

**§ 1**

(1) Die Fl.Nrn. 165/4, 165/5, 165/6 Gmkg. Simmelsdorf werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, wobei der Einbeziehungsbereich rot schraffiert ist.

(3) Gebäude im Einbeziehungsbereich sind nur mit 2 Vollgeschossen (2. Vollgeschoss nur im Dachgeschoss) und mit symmetrischem Satteldach, Dachneigung mindestens 45° in roter bis rotbrauner oder anthrazitfarbener Ziegeldeckung zulässig.

(4) Dem Eingriff durch die Einbeziehungsfläche wird auf Fl.Nrn. 958 Gmkg. Oberndorf eine Fläche von 1.800 qm als Ausgleichsfläche zugeordnet (siehe Begründung). Als Ausgleichsmaßnahme hat die Entwicklung einer Streuobstwiese (Pflanzung 6 Obstbaum-Hochstämme, Mahd ab 1.7. mit Mähgutabfuhr ohne Düngung oder extensive Beweidung) zu erfolgen. Weiterhin ist jeweils die Hälfte der Waldrandlänge auf einer Tiefe von 5 m jährlich wechselnd von der Mahd auszusparen.

(5) Der Lageplan und seine Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(6) Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich neben den Festlegungen der Satzung nach § 34 BauGB.

(7) Mit dem Bauantrag ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die Autobahnlärmimmissionen und Schienenlärmimmissionen die zulässigen Lärmwerte „Innen“ gemäß der DIN 4109 – Schallschutz bei Hochbau – eingehalten werden. Der Entwurfsverfasser wird auf Art. 51 BayBO hingewiesen.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 11**     **Errichtung eines Betriebshofes mit Büroräumen und Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Flurnummer 338/7, Gemarkung Simmelsdorf, Bartäcker 1; Antragsteller: Firma: Erdbau Otmann GmbH bzw. Immobilien Otmann GmbH, Heroldsberg, Vorstellung der Baupläne, Information**

### **Sachvortrag:**

Den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern werden die Planunterlagen für die Errichtung eines Betriebshofes mit Büroräumen und Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 338/7, Gemarkung Simmelsdorf, vorgelegt.

Da das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 11 „Bartäcker“ entspricht und es sich um kein Sonderbauwerk handelt, ist das Bauvorhaben genehmigungsfrei.

Insoweit wird das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

**TOP 12**     **Bauausschusssitzung vom 17.07.2019; Behandlung weiterer öffentlicher Tagesordnungspunkte, Beratung, ggf. Beschlussfassung**

**TOP 12 a)**     **Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 17/10, Gemarkung Simmelsdorf, Anwesen Brandstraße 8; Stellungnahme der Gemeinde Simmelsdorf**

### **Sachvortrag:**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf Tagesordnungspunkt Nr. 1 der Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses vom 17.07.2019.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, wie vom gemeindliche Bau- und Umweltausschuss empfohlen, dem Bauvorhaben, wie beantragt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 12 b) Straßenbeleuchtung Simmeldorf; Errichtung einer Straßenbeleuchtung am Anwesen Winterstein 9, Antragstellerin S. F., Simmeldorf**

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf Tagesordnungspunkt Nr. 8 der Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses vom 17.07.2019.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, wie vom gemeindlichen Bau- und Umweltausschuss empfohlen, zur Vermeidung von Präzedenzfällen sowie aus Kostengründen diesem Antrag nicht zuzustimmen. Die Eigentümerin des Anwesens Winterstein 9 kann sich kostengünstiger auf ihrem Privatgrundstück eine entsprechende zusätzliche Brennstelle errichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 12 c) Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 475/4, Gemarkung Diepoltsdorf, Anwesen Achtelstraße 1; Antragsteller: J. H., Lauf a. d. Pegnitz**

**Sachvortrag:**

Auf Tagesordnungspunkt 9 a der Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses wird Bezug genommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, wie vom gemeindlichen Bau- und Umweltausschuss empfohlen, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen, soweit das Dach als Satteldach mit einer Neigung von mindestens 42° errichtet wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 13**     **Katholische Kirchenstiftung Mariä Heimsuchung Bühl; Zuschussantrag zur Anschaffung einer Sonnenschutzanlage für die Katholische Kindertagesstätte St. Josef Hüttenbach, Haus 1, Beratung, ggf. Beschlussfassung (Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung am 02.07.2019 bereits behandelt.)**

**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung vom 02.07.2019 in Erinnerung. Mit E-Mailnachricht vom 06.07.2019, die der Vorsitzende verliest, hat Herr Kraus von der Katholischen Kirchenstiftung Mariä Heimsuchung Bühl den Sachverhalt, wie von Seiten des Gemeinderates gewünscht, nochmals erläutert. Es ist hierbei festzustellen, dass es sich um eine Außenanlage handelt. Insoweit kann nunmehr Beschluss gefasst werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Maßnahme mit einem Zuschuss in Höhe von 70 %, d. h. mit 6.720,00 € zu bezuschussen. Der Zuschuss ist auf entsprechenden Nachweis auszuführen. Weiterhin ist festzustellen, dass für diese Maßnahme im Haushaltsplan 2019 keine Mittel zur Verfügung stehen. Insoweit wäre der Zuschuss im Jahr 2020 einzuplanen und auszuführen. Sollte es jedoch zum Jahresende die Haushaltssituation erlauben, könnte noch im laufenden Haushaltsjahr der Zuschuss ausbezahlt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

**TOP 14**     **Anfragen**

**TOP 14 a)**     **Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden**

**Sachvortrag:**

Herr Daut erkundigt sich unter Bezugnahme auf den Tagesordnungspunkt 16 d) der Sitzung vom 02.07.2019 nach den Sachstand in dieser Angelegenheit. Herr Feder erklärt hierzu, dass er sich bezüglich des Erlasses einer solchen Verordnung nach Art. 18 LStVG kundig gemacht habe. So sei

es ohne rechtliche Probleme möglich, eine Verordnung zu erlassen, die sich jedoch nicht auf das gesamte Gemeindegebiet sondern auf einzelne Bereiche beschränken sollte. In diesen Bereichen kann ein solcher Leinenzwang vorgeschrieben werden. Hierbei sei an dicht besiedelte Wohnflächen oder Bereiche mit öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten) zu denken. Herr Gumann, der sich diesbezüglich mit dem Bayerischen Gemeindetag in Verbindung gesetzt hatte, bestätigte diese Ausführungen.

<b>TOP 14 b) <u>Ehemaliges Anwesen Am Schloß 12 in Hüttenbach; Sachstandsbericht</u></b>
--

**Sachvortrag:**

Auf Nachfrage von Herrn Daut erklärt der Vorsitzende, dass der Erdaushub im Bereich des ehemaligen Anwesens Am Schloß 12 in den nächsten Wochen mit geeigneten Fahrzeugen entfernt werden soll. Mit dieser Vorgehensweise sind die betroffenen Anlieger einverstanden. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

**Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 20:45 Uhr  
Verabschiedung der Zuhörerinnen und Zuhörer.**